

Rechtskurier *basic*

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Änderungen im österreichischen und europäischen
Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Zeitraum: 01.05. bis 30.06.2017

Der Rechtskurier informiert Sie regelmäßig über relevante Rechtsänderungen. Diese werden inhaltlich kurz beschrieben, damit Sie den Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen ableiten können.

Zusätzlich können Sie Ihr Rechtsquellenregister aktuell halten (Anforderung ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001, OHSAS 18001).

Die Links zu den Gesetzestexten erfolgen zum Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und dem der EU (EUR-Lex) durch anklicken der Überschrift.

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Bundesrecht

- **ÄNDERUNG: Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 65/2017 22.05.2017

Inhalt: Es gibt nun die Möglichkeit, für ein Fahrzeug eine digitale Vignette zu erwerben, indem dessen Kennzeichen im Mautsystem registriert wird. Um die beiden Vignettentypen begrifflich besser voneinander unterscheiden zu können, wird der für die derzeitige Mautvignette allgemein geläufige Begriff "Klebevignette" im Gesetzestext verankert.

In Kraft: 23.05.2017

- **ÄNDERUNG: Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 70/2017 19.06.2017

Inhalt: Neu kommt ein Verbot der unentgeltlichen Abgabe von bestimmten Kunststofftragetaschen an die Letztverbraucher, das im Rahmen einer Verordnung einschließlich der Festlegung von Mindestentgelten festgelegt werden soll. Auch sollen Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die Menge der in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen beinhaltet sein.

Für das Anbieten einer Tätigkeit des Sammelns oder Behandeln von Abfällen, zB mittels der Verteilung von Postwurfsendungen, Flugzetteln oder Visitenkarten, in der Form von Zeitungsinserten oder über das Internet, ist das Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 24a erforderlich. Dabei kommt es auf den an einen größeren Personenkreis objektiv vermittelten Eindruck des Anbietens einer Sammler- oder Behandlerfähigkeit von Abfällen an und nicht auf die subjektive Absicht des Anbietenden.

Die Verpflichtung der haushaltsnahen Sammel- und Verwertungssysteme, eine möglichst hohe Teilnahmequote zu erreichen, wird gestrichen.

Umsetzung der SEVESO RL in den §§ 59 a-m, insbesondere betreffend Mitteilungs- und Informationspflichten, Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht, Notfallplan, inklusive Strafbestimmungen.

In Kraft: 20.06.2017

- **ÄNDERUNG: LMSVG-Kontrollgebührenverordnung**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 119/2017 03.05.2017

Inhalt: Erhöhung der Kontrollgebühren.

In Kraft: 01.07.2017

- **NEU: Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 120/2017 09.05.2017

Inhalt: Anpassung aufgrund der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung Bund- B-PSA-V.

In Kraft: 10.05.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Bundesrecht

- **NEU: Section Control-Messstreckenverordnung Wr. Neustadt - Grimmenstein 2017**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 147/2017 31.05.2017

Inhalt: Festlegung der Messstrecke

1. auf der Richtungsfahrbahn Graz der Abschnitt von km 45,36 bis km 55,00 und
2. auf der Richtungsfahrbahn Wien der Abschnitt von km 54,89 bis km 45,37 der Richtungsfahrbahn bzw. bis km 0,10 der Rampe 3 (Ausfahrt zur S 4 Mattersburger Schnellstraße bzw. B 17) des Knotens Wr. Neustadt.

Aufhebung der bisherigen Vorgaben.

In Kraft: 01.06.2017

- **ÄNDERUNG: PSA Sicherheitsverordnung**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 162/2017 21.06.2017

Inhalt: Es kommt zu einer Neufassung des Anhangs 5 betreffend das Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen und der entsprechenden österreichischen Normen mit Stand 12. April 2017.

In Kraft: 22.06.2017

- **ÄNDERUNG: EntsorgungV-See**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 170/2017 29.06.2017

Inhalt: Änderung des Kurztitels der Verordnung in "EntsorgungV-See".
Anpassung der EU-Verweise.

In Kraft: 30.06.2017

- **ÄNDERUNG: Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 171/2017 29.06.2017

Inhalt: Es entfällt im Abschnitt 1.08 "Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge" ein Satz unter Ziffer 3. Dies betraf eine Verdopplung von Ausnahmen.

In Kraft: 30.06.2017

- **ÄNDERUNG: ADN Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen**

Novellenbezeichnung: BGBl. III Nr. 79/2017 14.06.2017

Inhalt: Anpassungen an Verweise (Aktualisierungen) und Änderungen, die in der deutschen Version keine Auswirkungen haben.

In Kraft ab 15.06.2017.

In Kraft: 15.06.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Bundesrecht

- **NEU: Multilaterale Vereinbarung M303 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von Lithiumzellen und -batterien, die in Geräten von privaten Haushalten enthalten sind und die zur Beseitigung von Schadstoffen zur Demontage, zum Recycling oder zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden**

Novellenbezeichnung: BGBl. III Nr. 94/2017 22.06.2017

Inhalt: Beitritt Italien zur Vereinbarung.

In Kraft: 23.06.2017

EU-Recht

- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**

Novellenbezeichnung: Berichtigung ABl L 131 20.05.2017

Inhalt: Es erfolgt die Berichtigung des Wertes für Chlormequat in Vogeleiern (Huhn, Ente, Gans, Wachtel und Sonstige) von "0,01" auf "0,1".

In Kraft: 21.05.2017

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1009 16.06.2017

Inhalt: Es erfolgt die Fortschreibung der Ausnahme für Cadmium und Blei in Filterglas und Glas für Reflexionsstandards, da noch keine wirtschaftlichen Alternativen gefunden worden sind. Diese Änderung ist bis 06.07.2018 in nationales Recht umzusetzen.

In Kraft: 06.07.2017

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1010 16.06.2017

Inhalt: Es erfolgt die Fortschreibung der Ausnahme für Blei in Lagerschalen und -buchsen für bestimmte Kältemittel enthaltende Kompressoren, da noch keine wirtschaftlichen Alternativen gefunden worden sind.

Diese Änderung ist bis 06.07.2018 in nationales Recht umzusetzen.

In Kraft: 06.07.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

EU-Recht

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**
Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1011 16.06.2017
Inhalt: Es erfolgt die Fortschreibung der Ausnahme für Blei in Weißglas für optische Anwendungen, da noch keine wirtschaftlichen Alternativen gefunden worden sind.
Diese Änderung ist bis 06.07.2018 in nationales Recht umzusetzen.
In Kraft: 06.07.2017
- **ÄNDERUNG: VO Lebensmittel für Säuglinge und Kinder etc.**
Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2017/1091 21.06.2017
Inhalt: Neueintrag für Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide.
Adaption des Eintrages Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide.
In Kraft: 11.07.2017
- **ÄNDERUNG: VO Durchführung der VO (EG) Nr. 882/2004 in Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1142 28.06.2017
Inhalt: Aktualisierung der Kontrollpläne.
In Kraft: 01.07.2017
- **ÄNDERUNG: VO mit Durchführungsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2017/838 18.05.2017
Inhalt: Klarstellung bezüglich der Fütterung in den Abwachstadien bestimmter Aquakulturen.
In Kraft: 07.06.2017
- **ÄNDERUNG: VO über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes**
Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2017/849 19.05.2017
Inhalt: Aktualisierung der Gesamtdarstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (Straße, Schiene und Binnengewässer) aufgrund aktueller statistischer Daten.
In Kraft: 08.06.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

EU-Recht

- **ÄNDERUNG: RL über die Sicherheit von Spielzeugen**

Novellenbezeichnung: Richtlinie (EU) 2017/774 04.05.2017

Inhalt: Es werden Grenzwerten für Phenol im Anhang II Anlage C "festgelegte spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden" ergänzt.

Phenol wird in Spielzeug auf 5 mg/l (Migrationsgrenzwert; bei der Analyse in polymeren Werkstoffen) und auf eine Höchstkonzentration von 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert; bei der Analyse als Konservierungsmittel) begrenzt, wobei ein Wert von 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) de facto ein Verwendungsverbot darstellt. Die Analysen sollten im Einklang mit den europäischen Normen EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 durchgeführt werden.

Die Umsetzung soll bis 04.11.2018 in nationales Recht erfolgen.

In Kraft: 24.05.2017

- **ÄNDERUNG: REACH-Verordnung**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/1000 14.06.2017

Inhalt: Im Anhang XVII der Stoffverbote und -beschränkungen wird der Eintrag betreffend Perfluorocansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen adaptiert.

Es werden die Ausnahmen und auch Übergangsfristen teilweise adaptiert.

In Kraft: 04.07.2017

- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/1016 21.06.2017

Inhalt: Anpassungen in den Anhängen II, III und IV bei den Stoffen Benzovindiflupyr, Chlorantraniliprol, Deltamethrin, Ethofumesat, Haloxyfop, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VC1, Mildes Pepino Mosaic Virus-Isolat VX1, Oxathiapiprolin, Penthioapyrad, Pyraclostrobin, Spirotetramat, Sonnenblumenöl, Tolclofomethyl und Trinexapac.

In Kraft: 11.07.2017

- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/1135 27.06.2017

Inhalt: Anpassungen in den Anhängen II, III bei den Stoffen Dimethoat und Omethoat
Gilt ab 17.01.2018.

In Kraft: 25.04.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

EU-Recht

- **ÄNDERUNG: CLP-VO: VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/776 05.05.2017

Inhalt: Die Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE) werden in den Anhang VI aufgenommen. Dies soll die Einstufung von Gemischen, die als akut toxisch eingestufte Stoffe enthalten, erleichtern. Die Einstufungskriterien gelten ab 01.06.2017, aber erst ab 01.12.2018 sind diese voll in Geltung. Bis dahin dürfen bereits nach bisherigen Vorgaben eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Produkte verkauft werden.

Ebenfalls werden Verweise auf die Tabelle 3.2 des Anhangs VI (harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe auf Basis der Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG) gestrichen, da diese Tabelle ebenfalls ab 01.06.2017 gestrichen wurde. Ebenso werden alle Bezugnahmen auf die Richtlinien 67/548/EG und 1999/45/EG (bisherige Einstufungsrichtlinien) gestrichen, da die Übergangsfristen für das alte Chemikalienrecht mit 01.06.2017 abgelaufen sind.

In Kraft: 25.05.2017

- **ÄNDERUNG: VO zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/786 09.05.2017

Inhalt: Die Definitionen von "Fischmehl" und "Fischöl" werden so geändert werden, dass sie bestimmte wirbellose Wassertiere, wie Seesterne, umfassen.

In Kraft: 29.05.2017

- **ÄNDERUNG: VO Lebensmittelzusatzstoffe**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/839 18.05.2017

Inhalt: Aufnahme der zugelassenen Verwendung von Nitriten (E 249-250) in "golonka peklowana".

In Kraft: 07.06.2017

- **ÄNDERUNG: VO Lebensmittelzusatzstoffe**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/871 23.05.2017

Inhalt: Phosphate werden als Stabilisatoren in den tschechischen Fleischzubereitungen Bílá klobása, Vinná klobása, Sváteční klobása und Syrová klobása zugelassen.

In Kraft: 12.06.2017

- **ÄNDERUNG: VO Lebensmittelzusatzstoffe**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/874 23.05.2017

Inhalt: Die Verwendung von Butan, Isobutan und Propan als Treibgase wird in Farbstoffzubereitungen für gewerbliche Verwender zugelassen.

In Kraft: 12.06.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

EU-Recht

- **ÄNDERUNG: VO mit Regelungen über die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel festgelegt wurde, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurde, auf andere Tierarten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/880 24.05.2017
Inhalt: Es werden Grundsätze und Mindestkriterien dargelegt für die Anwendung von Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel festgelegt wurden, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. für die Anwendung von Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurden, auf andere Tierarten („Extrapolation“).
In Kraft: 13.06.2017
- **ÄNDERUNG: VO zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/893 25.05.2017
Inhalt: Die Anhänge werden entsprechend den Bestimmungen für die Verfütterung von Insekten als Futtermittel an Nutztiere angepasst.
Gilt ab 01.07.2017
In Kraft: 14.06.2017
- **ÄNDERUNG: VO Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/893 25.05.2017
Inhalt: Die Anhänge werden entsprechend den Bestimmungen für die Verfütterung von Insekten als Futtermittel an Nutztiere angepasst.
Gilt ab 01.07.2017.
In Kraft: 14.06.2017
- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/978 14.06.2017
Inhalt: Die Rückstandshöchstgehalte von Pestiziden werden bei folgenden Stoffen angepasst: Fluopyram, Hexachlorcyclohexan (HCH), Alpha-Isomer, Hexachlorcyclohexan (HCH), Beta-Isomer, Hexachlorcyclohexan (HCH), Summe der Isomere außer dem Gamma-Isomer, Lindan (Hexachlorcyclohexan (HCH), Gamma-Isomer), Nikotin und Profenofos
Gilt ab 04.01.2018
In Kraft: 04.07.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

EU-Recht

- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/983 10.06.2017

Inhalt: Da die geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Tricyclazol widerrufen wurde, werden die RHG entsprechend angepasst.

Gilt für Basmatireis ab 30.12.2017

In Kraft: 30.06.2017

- **ÄNDERUNG: RL über Abfälle**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/997 14.06.2017

Inhalt: Die Definition der gefahrenrelevanten Eigenschaft "ökotoxisch" wird aufgrund von Studieneergebnissen geändert. Dies hat Auswirkungen auf die Beurteilung von Abfällen.

Diese Änderung ist daher für alle relevant, die Abfälle einstufen.

Es wird zwar der Anhang einer Richtlinie geändert, aber aufgrund der Änderung per Verordnung ist diese Änderung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar.

Gilt ab 05.07.2018.

In Kraft: 04.07.2017

- **ÄNDERUNG: REACH-Verordnung**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2017/999 14.06.2017

Inhalt: Es werden 12 neue Einträge im Anhang XIV der zulassungspflichtigen Stoffe eingefügt:

+ 1-Brompropan (n-Propyl bromid)- EG-Nr.: 203-445-0- CAS Nr.: 106-94-5

+ Diisopentylphthalat- EG-Nr.: 210-088-4- CAS Nr.: 605-50-5

+ 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich- EG-Nr.: 276-158-1- CAS Nr.: 71888-89-6

+ 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester- EG-Nr.: 271-084-6- CAS Nr.: 68515-42-4

+ 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear- EG-Nr.: 284-032-2- CAS Nr.: 84777-06-0

+ Bis(2-methoxyethyl)phthalat- EG-Nr.: 204-212-6- CAS Nr.: 117-82-8

+ Dipentylphthalat- EG-Nr.: 205-017-9 - CAS Nr.: 131-18-0

+ N-Pentyl-isopentylphthalat- EG-Nr.:--- CAS Nr.: 776297-69-9

+ Anthracenöl- EG-Nr.: 292-602-7- CAS Nr.: 90640-80-5

+ Pech, Köhlenteer, Hoch temp. - EG-Nr.: 266-028-2- CAS Nr.: 65996-93-2

+ 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl) phenol, ethoxyliert [umfasst eindeutig definierte Stoffe sowie UVCB-Stoffe, Polymere und homologe Stoffe]- EG-Nr.:--- CAS Nr.:--

+ 4-Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert [Stoffe mit einer linearen und/oder verzweigten Alkylkette mit einer Kohlenstoffzahl von 9, in der Position 4 kovalent an Phenol gebunden, ethoxyliert, darunter UVCB-Stoffe und eindeutig definierte Stoffe, Polymere und homologe Stoffe, die die einzelnen Isomere und/oder Kombinationen davon umfassen]- EG-Nr.:--- CAS Nr.:--

Nummehr sind die entsprechenden Antragsfristen bzw. Ablauftermine zu beachten.

In Kraft: 04.07.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Burgenländisches Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Bau-Übertragungs-Verordnung Halbtturn**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 22/2017 03.05.2017

Inhalt: Übertragung von Agenden der örtlichen Baupolizei von der Gemeinde Halbtturn an die BH Neusiedl am See.

In Kraft: 04.05.2017

- **ÄNDERUNG: Bgld. Veranstaltungsgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 38/2017 19.06.2017

Inhalt: Es erfolgen Adaptionen betreffend Glücksspielautomaten und beim Nachweises bei Veranstaltungen bis 500 Personen.

In Kraft: 20.06.2017

Kärntner Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Bade- und Schwimmverbote um Schifffahrtsanlagen**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 21/2017 29.05.2017

Inhalt: Aufhebung der Verordnung, mit der Bade- und Schwimmverbote um Schifffahrtsanlagen für den Fahrgastverkehr auf Kärntner Seen geregelt werden (LGBl. Nr. 27/2014).

In Kraft: 30.05.2017

- **NEU: Landschaftsschutzgebiet "Griffner Schlossberg"**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 24/2017 19.06.2017

Inhalt: Gebietsteile der Marktgemeinde Griffen (politischer Bezirk Völkermarkt) im Ausmaß von 9,77 ha in der Katastralgemeinde Griffnerthal werden als Landschaftsschutzgebiet festgelegt (Genauere Grenzen- siehe Anlage A).

Bestimmte Vorhaben z.B. Zäune, Wege, Stiegen etc. bedürfen auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

In Kraft: 01.07.2017

NÖ Landesrecht

- **ÄNDERUNG: NÖ Pflanzenschutzverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 38/2017 15.05.2017

Inhalt: Vorgaben für Baumschulen und Pflichten in Handelsbetrieben für Baumschulerzeugnisse (bisherige §§ 6, 9, 10, 12 und 13) sowie des 3. Hauptstückes "Bekämpfung des Kartoffelkrebses" und der §§ 29 bis 35 bezüglich Obstgehölze werden gestrichen. Neu werden Vorgaben zur Eigenüberwachung und Maßnahmen bei Auftreten von Virose oder Phytoplasmosen bei Obstgehölzen festgelegt.

In Kraft: 16.05.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

NÖ Landesrecht

- **ÄNDERUNG: NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 39/2017 23.05.2017

Inhalt: Es werden weitere Gemeinden in die Verordnung aufgenommen, die ab 01.06.2017 die Zuständigkeit auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen:

Gemeinde- Bezirk- Datum

St. Peter in der Au- Amstetten- 1. Juni 2017

Weistrach- Amstetten- 1. Juni 2017

Ybbsitz- Amstetten- 1. Juni 2017

Klausen-Leopoldsdorf- Baden- 1. Juni 2017

Oberwaltersdorf- Baden- 1. Juni 2017

Gramatneusiedl- Bruck an der Leitha- 1. Juni 2017

Gänserndorf- Gänserndorf- 1. Juni 2017

Glinzendorf- Gänserndorf- 1. Juni 2017

Hauskirchen- Gänserndorf- 1. Juni 2017

Hardegg- Hollabrunn- 1. Juni 2017

Heldenberg- Hollabrunn- 1. Juni 2017

Wullersdorf- Hollabrunn- 1. Juni 2017

Burgschleinitz-Kühnring- Horn- 1. Juni 2017

Annaberg- Lilienfeld- 1. Juni 2017

Mitterbach am Erlaufsee- Lilienfeld- 1. Juni 2017

St. Veit an der Gölsen- Lilienfeld- 1. Juni 2017

Großkrut- Mistelbach- 1. Juni 2017

Gaaden- Mödling- 1. Juni 2017

Wienerwald- Mödling- 1. Juni 2017

Breitenstein- Neunkirchen- 1. Juni 2017

Buchbach- Neunkirchen- 1. Juni 2017

Schottwien- Neunkirchen- 1. Juni 2017

Seebenstein- Neunkirchen- 1. Juni 2017

Willendorf- Neunkirchen- 1. Juni 2017

St. Georgen an der Leys- Scheibbs- 1. Juni 2017

Wang- Scheibbs- 1. Juni 2017

Königsbrunn am Wagram- Tulln- 1. Juni 2017

Kirchschlag in der Buckligen Welt- Wiener Neustadt- 1. Juni 2017

Langschlag- Zwettl- 1. Juni 2017

Schönbach- Zwettl- 1. Juni 2017

In Kraft: 24.05.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

NÖ Landesrecht

- **ÄNDERUNG: NÖ Abfallwirtschaftsgesetz - NÖ AWG 1992**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 42/2017 26.06.2017

Inhalt: Zunächst erfolgen neue/adaptierte Begriffsbestimmungen zu Müll, Mischsysteme und Sonderbereiche, da diese für die Neuerungen erforderlich wurden. Durch neue Vorgaben zur Müllentsorgung in Sonderbereichen (wenn die Abholung etc. zu teuer kommt), soll das System durch Bringverpflichtungen günstiger für die Gemeinden werden.

Aufgrund Höchstgerichtlicher Urteile wird auch eine Zuteilungsverpflichtung von Restmüllbehältern für Betriebe definiert. Die Kapazität darf max. 3.120 l pro Jahr betragen. Darüber hinausgehende Restmüllmengen sind privatrechtlich mit der Gemeinde zu klären. Für Altstoffe und kompostierbare Abfälle dürfen keine Müllbehälter zugeteilt werden.

Bescheide mit Müllbehälterzuteilung nach neuen Vorgaben entfalten ab 01.01.2019 Wirkung.

In Kraft: 27.06.2017

- **ÄNDERUNG: NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 43/2017 26.06.2017

Inhalt: Erhöhung der festgelegten Tarife.

In Kraft: 01.07.2017

OÖ Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 34/2017 31.05.2017

Inhalt: Berichtigung von Verweisen bei den Brennstoffen auf die Begriffsbestimmungen.

Entfall der Vorgabe bei der Zulassung eines Prüfers für Feuerungsanlagen (§ 26), dass dieser über die erforderlichen Messgeräte und Prüfeinrichtungen verfügt.

In Kraft: 01.06.2017

- **ÄNDERUNG: Oö Bautechnikgesetz 2013**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 38/2017 22.06.2017

Inhalt: Neben der Adaption der Verordnungsermächtigung bezüglich Stellplätze für Kraftfahrzeuge kommt neu eine Verordnungsermächtigung bezüglich der Vorgaben für gebäudeinterne Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation.

In Kraft: 01.07.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

OÖ Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Oö Bautechnikverordnung 2013**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 39/2017 22.06.2017

Inhalt: Es werden die OIB-Richtlinien, Fassung März 2015, für verbindlich erklärt, wobei teilweise Abweichungen/Adaptionen festgelegt werden. Abweichungen von OIB sind möglich, wenn das Erreichen des Schutzniveaus nachgewiesen wird.

Gänzlich neu sind Vorgaben zur gebäudeinternen Infrastruktur für die elektronische Kommunikation, welche bei Neubauten und größeren Renovierungen nun verpflichtend vorzusehen ist. Ausnahmen gibt es z.B. für Wohnhäuser bis 2 Wohneinheiten, Wirtschaftsgebäude in Land- und Forstwirtschaft, etc.

Sonstige Adaptionen erfolgen bei Kinderspielplätzen und landwirtschaftlichen Gebäuden.

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: Grundwasserschongebietsverordnung Lachforst**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 43/2017 30.06.2017

Inhalt: Es werden die genauen Grenzen in den Anhängen aktualisiert.

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: Oö Aufzugsverordnung 2010**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 45/2017 30.06.2017

Inhalt: Anpassung der Verweise auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 und die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009.

In Kraft: 01.07.2017

Salzburger Landesrecht

- **NEU: Bau-Delegierungsverordnung für den Bezirk Zell am See**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 39/2017 22.06.2017

Inhalt: Streichung der Delegation der Bauplatzzerklärung an die BH in der Gemeinde St. Martin bei Lofer.

In Kraft: 23.06.2017

- **NEU: Rupanin-Europaschutzgebietsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 41/2017 22.06.2017

Inhalt: Ein im Westteil des Landschaftsschutzgebietes Niedere Tauern im großen Kar der Rupaninalm gelegenes Grundstück (Nr 1024, KG Weißpriach) im Ausmaß von ca. 144 ha wird zum Europaschutzgebiet "Rupanin-Europaschutzgebiet".

Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere Errichtung baulicher Anlagen etc.

In Kraft: 23.06.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Salzburger Landesrecht

- **NEU: Lonka-Mäander-Europaschutzgebietsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 43/2017 29.06.2017

Inhalt: Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mariapfarr, politischer Bezirk Tamsweg, innerhalb des geschützten Landschaftsteils "Lonka-Mäander, Teil Süd" östlich der Weißpriacher Landesstraße L 224 (Teilfläche der Grundparzelle 1624/5, KG Mariapfarr, sowie die bereits außerhalb des Geschützten Landschaftsteils gelegene Grundparzelle 1884, KG Mariapfarr) und hat ein Gesamtausmaß von 1,03 ha .

Eingriffe in die Natur sind untersagt, ausgenommen sind Landwirtschaft, Jagd,

In Kraft: 01.07.2017

- **ÄNDERUNG: Königsbachtal - Europaschutzgebietsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 44/2017 29.06.2017

Inhalt: Der im Gebiet der Gemeinden St. Gilgen und Strobl gelegene Abschnitt des Königsbaches einschließlich der beiderseitigen Geländestreifen wird zum Europaschutzgebiet erklärt.

Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen sind untersagt.

In Kraft: 01.07.2017

Steiermärkisches Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Europaschutzgebiet Nr. 15 "Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach"**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 42/2017 18.05.2017

Inhalt: Es erfolgt eine Erweiterung des Schutzgebietes durch einen Erweiterungsplan, der in Anlage D bekanntgemacht wird. Ebenso wird die Liste der geschützten Lebensräume und Arten adaptiert.

In Kraft: 19.05.2017

- **ÄNDERUNG: Europaschutzgebiet Nr. 45 - Wundschuh-Neuteich (AT2247000)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 43/2017 18.05.2017

Inhalt: Der Neuteich in der Gemeinde Wundschuh wird das Europaschutzgebiet deklariert. Neue Handlungen z.B. Errichtung von Anlagen im Uferbereich etc. sind einem Prüf- und Bewilligungsverfahren zu unterziehen.

In Kraft: 19.05.2017

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Tiroler Landesrecht

- **NEU: Erstmalige elektronische Kundmachung der Flächenwidmungspläne div. Gemeinden**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 38/2017 10.05.2017

Inhalt: Es gilt ab 01.06./, 01.07./ 01.09. der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.

Betroffen sind folgende Gemeinden: Steinach am Brenner und Wattens sowie der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Ehenbichl, Ellmau, Fiss, Going am Wilden Kaiser, Jerzens, Lechaschau, Mils bei Imst, Natters, Petttau, Pfunds, Schlaiten, Schlitters, Stans, St. Sigmund im Sellrain, Stummerberg, Tarrenz, Tristach und Volders.

In Kraft: 11.05.2017

Vorarlberger Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Kanalisationsgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 32/2017 18.05.2017

Inhalt: Die Wirtschaftlichkeit eines öffentlichen Kanalisationsnetzes wird als Grundsatz festgelegt. Neben der Weglassung der Außenwände bei der Berechnung der Geschoßfläche werden generell die Vorgaben zur Berechnung des Erschließungsbeitrages, des Anschlussbeitrages und des Ergänzungsbeitrages sowie der Kanalgebühren adaptiert. Kanalgebühren fallen nunmehr nicht nur bei Benützung an, sondern bei Bereitstellung und Benützung.

Untersuchungen durch die Behörde müssen von diesen schriftlich beim Anschlussbesitzer eingefordert werden und sind zu zahlen, wenn die Untersuchungen ergeben haben, dass eine den Anschlussinhaber treffenden Verpflichtung betreffend die Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen wurde.

In Kraft: 01.01.2018

Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Rechtskurier

Allgemeines:

Der Rechtskurier bietet einen Überblick über Rechtsänderungen im Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht. Die Zusammenstellung erfolgt aufgrund unserer Tätigkeit, insbesondere im Bereich "Integrierte Managementsysteme".

Es sind keine Produktvorschriften enthalten, auf spezielle Rechtsbereiche (Futtermittel, Schifffahrt, ...) bzw. Spezialanforderungen wird nicht eingegangen. Daher können wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit gewährleisten, dass alle relevanten Vorschriften für ein Unternehmen abgedeckt sind.

Die Links zu den Gesetzestexten erfolgen zum Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und dem der EU (EUR-Lex) durch anklicken der Überschrift.

Der Rechtskurier erscheint 6-mal jährlich und kostet € 300,- (exkl. Ust) pro Werkstandort je Auftraggeber in Österreich.

Der Versand erfolgt elektronisch an jene E-Mailadressen, welche bei der Bestellung bekanntgegeben werden.

Produktauskünfte - Ansprechpartner:

Ing. Heinrich Preiss heinrich.preiss@conplusultra.com 0676 / 352 33 55

Bestellung / Kündigung - Ansprechpartner:

Karina Popp karina.popp@conplusultra.com 05 / 9898- 201

Die Bestellung bzw. Kündigung ist schriftlich entweder per E-Mail oder per Post an uns zu richten. Bestellungen bzw. Kündigungen werden von uns schriftlich bestätigt.

Der Rechtskurier läuft über ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten- aus welchen Gründen auch immer- schriftlich gelöst wird. Die Verrechnung erfolgt pro Kalenderjahr im Voraus.

Der Rechtskurier ist nur für den Gebrauch des Abonnenten bestimmt, eine vollständige oder teilweise Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Weitere Schritte gegen widerrechtliches Verhalten behalten wir uns vor.

Impressum

ConPlusUltra GmbH, Linzer Straße 55, 3100 St. Pölten
Tel. +43 (0)5 9898 201, Fax +43 (0)5 9898 299
E-Mail: office@conplusultra.com - www.conplusultra.com

Firmenbuchnummer: FN 207474i- Firmenbuchgericht: HG St. Pölten
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
UID Nr.: ATU 54038802